

SCHULORDNUNG

1 Präambel

Die Saarländische Meister- und Technikerschule/Führungsakademie des Handwerks vermittelt Lehrinhalte

- nach Rahmenlehrplänen der verschiedenen Gewerke zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung nach der Meisterprüfungsordnung (MPVO)
- entsprechend der Verordnung Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Technik (APO-T)

Die Führungsakademie

- vermittelt die für eine erfolgreiche Meister- und Techniker Ausbildung erforderlichen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Fertigkeiten
- fördert die für Führungsaufgaben benötigten sozialen und kommunikativen Kompetenzen
- entwickelt Wertebewusstsein und die Einsicht, in der Gesellschaft auch soziale Verantwortung zu übernehmen.

Das Zusammenleben und die Zusammenarbeit von Menschen bedarf einer Ordnung. Dies gilt auch für das Miteinander von Teilnehmern, Dozenten und Schulleitung.

Wichtig für eine erfolgreiche Zusammenarbeit sind

- Rücksichtnahme
- Fairness
- gegenseitige Achtung
- Toleranz
- Disziplin

2 Hausordnung

Um gute Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, ist das Einhalten der Hausordnung der Handwerkskammer des Saarlandes erforderlich.

3 Unterricht

3.1 Zielorientierung

Zu Beginn und während der Lehrveranstaltungen besprechen die Dozenten mit den Teilnehmern die Lehrziele, das Lehrprogramm und die Unterrichtsgestaltung.

3.2 Raum / Unterrichtszeit

Die festgelegten Räume und Unterrichtszeiten sind verbindlich. Diesbezügliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

3.3 Lernerfolgskontrollen

Die Nichtteilnahme an diesen Lernerfolgskontrollen kann nur durch einen offiziellen Nachweis wie Krankenschein / Attest entschuldigt werden. Der offizielle Nachweis muss spätestens 3 Schultage nach der Nichtteilnahme an der Lernerfolgskontrolle der SMTS vorgelegt werden. Ein Nachholtermin ist zwischen Dozent und Teilnehmer zu vereinbaren.

Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Prüfungsleistung wird mit null Punkten (Note ungenügend) bewertet.

Im Falle nicht entschuldigter Fehlzeiten wird die Prüfungsleistung mit null Punkten (Note ungenügend) bewertet.

3.3.1 Im Rahmen der Meisterausbildung regelt die Zeugnisordnung der SMTS für Lehrgänge zur Meistervorbereitung die Anzahl der Pflicht-Lernerfolgskontrollen.

3.3.2 Bezüglich der Techniker Ausbildung regelt die Verordnung (APO-T) eine Anzahl der Pflicht-Lernerfolgskontrollen.

3.4 Anwesenheit / Pünktlichkeit

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend und wird durch die wahrheitsgemäße Eintragung mit Uhrzeit und eigenhändiger Unterschrift in der Anwesenheitsliste dokumentiert.

Die Lehrveranstaltungen beginnen und enden zu den in den Lehrplänen angegebenen Zeiten.

Verspätungen, vorzeitiges Verlassen des Unterrichtes sowie beliebiges Kommen und Gehen während der Lehrveranstaltungen stören den Ablauf und müssen unterbleiben. Fehlstunden oder Fehltage sind durch den Teilnehmer zu entschuldigen.

3.5 Mitarbeit

Es werden Mitarbeit und Erfüllung der Aufgaben (zum Beispiel Projektarbeit, Hausaufgaben) erwartet, da sie wesentlicher Bestandteil des Unterrichtskonzeptes sind.

3.6 Unterrichtsmaterialien

Der Teilnehmer ist verantwortlich für die Bereitstellung sämtlicher Unterrichtsmaterialien (zum Beispiel Software / Bücher), die für die Unterrichtsführung von Bedeutung sind.

3.7 Essen / Trinken während der Unterrichtsveranstaltung

Essen, offene Getränke oder Alkohol sind während des Unterrichts nicht gestattet.

3.8 Handys / Laptops

Mitgebrachte Handys müssen während des Unterrichts und bei Prüfungen abgeschaltet sein. Laptops dürfen nur mit Zustimmung des jeweils unterrichteten Dozenten verwendet werden, ansonsten ist die Benutzung nicht gestattet.

4 Hard- und Softwarenutzung

Die rechnergestützte Ausbildung in den Räumen der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) erfolgt mittels Software, deren Nutzung die HWK durch den Erwerb ordnungsgemäßer Arbeitsplatzlizenzen ermöglicht. Die erworbenen Lizenzen beziehen sich nur auf HWK-Rechner, auf denen die Programme durch von der HWK bevollmächtigte Personen installiert wurden. Für die Ausbildung im Bereich EDV gelten folgende Auflagen:

- 4.1** Änderungen am Betriebssystem und an den Grundeinstellungen der Rechner sowie Installation fremder Software, das Anfertigen von Kopien jeglicher Art und die Benutzung eigener Datenträger (Disketten, CD-Rom's, DVD's, USB-Sticks usw.) sind nicht erlaubt.
- 4.2** Auftretende Mängel an der Soft- und/oder Hardware müssen unmittelbar dem Fachdozenten mitgeteilt werden.
- 4.3** Die HWK ist ständig bestrebt, die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen, fehlerfreien Zustand zu halten. Für Schäden aller Art, die beim Übertragen von Daten auf HWK-fremden Rechnern entstehen, haftet die HWK nicht.
- 4.4** Für sämtliche Schäden, die der HWK aufgrund von Verstößen gegen die Punkte 4.1 – 4.4 entstehen, haftet der Lehrgangsteilnehmer, dem ein Fehlverhalten nachgewiesen werden kann.
- 4.5** Ferner gilt die aktuelle IT-Sicherheitsrichtlinie Verwaltungsnetz der HWK (Bei Fragen wenden Sie sich an unsere EDV-Abteilung).

5 Lehrgangssprecher

Jeder Lehrgang wählt einen Lehrgangssprecher / stellvertretenden Lehrgangssprecher. Er vertritt die Interessen der Teilnehmer gegenüber Dozenten und Schulleitung. Er führt ihm übertragene Aufgaben im Rahmen des Unterrichts aus. Darüber hinaus kann jeder einzelne Teilnehmer dem Dozenten bzw. der Schulleitung Anregungen unterbreiten.

6 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

Verstöße gegen die Schulordnung können zu folgenden Maßnahmen führen:

- | | |
|-------------------------|--|
| durch den Dozenten: | - Befristeter Verweis aus Lehrveranstaltung mit Lehrberichtseintragung |
| durch die Schulleitung: | - Androhung des Ausschlusses aus der Schule
- Ausschluss aus der Schule |

7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen ein.

8 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

01.03.2019
Markus Becker
Schulleitung